

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Verl vom 15.12.2020

Der Rat der Stadt Verl hat am 15.12.2020 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. S 304a) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Verl zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder / Vorsitz

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:
 - a) nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - b) nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Verl angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Rat der Stadt Verl angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;

3. eine Richterin oder ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. je eine Vertretung für die Grundschulen und für die weiterführenden Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt werden;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
 8. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat;
 9. bis zu zwei weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.
- (2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 ist je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen ferner
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Dies gilt auch für die von den Fraktionen im Rat der Stadt Verl nach § 4 Abs. 2 Buchst. b vorgeschlagenen in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Förderung von Kindern und Jugendlichen.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
 - b) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG),
 - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII),

- d) die Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII),
 - e) die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ergebenden Aufgaben, wie:
 - aa) die Bedarfsplanung über Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 KiBiz),
 - bb) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen (§ 52 KiBiz),
 - cc) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 42 KiBiz),
 - dd) die Entscheidung über Förderprogramme auf Kindertageseinrichtungen,
 - ee) die Festsetzung der Elternbeiträge (§ 51 KiBiz).
 - f) die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans (KJFöP),
 - g) die Aufstellung von Bedarfsplanungen aus dem Bereich der Jugendhilfe,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Anhörung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes vor der Berufung.
 5. Der Jugendhilfeausschuss wird angehört vor Organisationsentscheidungen, welche die Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und anderen Stellen der Stadtverwaltung wesentlich verändern.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss können durch die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Verl weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können seitens des Jugendhilfeausschusses bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung, die Mitglieder des Rates sein müssen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem oder seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - a) ist verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl vom 11.12.2009 außer Kraft.